

SATZUNG
des Vereins
„Freunde von Stadtarchiv und
Historischem Museum Bayreuth e.V.“

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freunde von Stadtarchiv und Historischem Museum Bayreuth e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bayreuth.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt, der Nutzen und der Ausbau von Stadtarchiv und Historischem Museum.

(2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung von Maßnahmen, die Bedeutung und Wert von Stadtarchiv und Historischem Museum für die Bürger der Stadt Bayreuth transparent und erlebbar machen. Schließlich sollen der Erwerb und die Erhaltung kultureller und historischer Objekte unterstützt werden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu führen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Soweit in Ausübung eines Vereinsamtes Auslagen entstanden sind, besteht ein Anspruch auf Ersatz für nachgewiesene bare Auslagen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen und Gesellschaften werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Persönlichkeiten, die sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag; Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann für bestimmte Gruppen über eine Ermäßigung entscheiden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss.
3. Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Wunsch können Mitglieder eine digitale Einladung erhalten.

(2) Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann in außerordentlichen Fällen auch digital durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
3. die Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinsarbeit,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Festsetzung der Beitragshöhe,
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung hat ferner über Anträge zu entscheiden, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

(7) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Ersten Vorsitzenden unterschrieben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. höchstens vier Beisitzer

(2) Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der Erste Vorsitzende ist nur in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Analog gilt die Absprachepflicht mit einem weiteren Vorstandsmitglied, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die

Mitgliederversammlung.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(8) Online-Sitzungen und –Beschlüsse sind in Ausnahmefällen zulässig.

(9) Der Erste Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstands und die Mitgliederversammlung.

(10) Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Geschäfte Ausschüsse berufen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bayreuth zugunsten von Stadtarchiv und Historischem Museum der Stadt Bayreuth.

Bayreuth, 15.11.2022

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche und männliche Personen; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.